

Artikel 84

Ausschüsse

- (1) Die Landessynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen aus ihrer Mitte als ständige Ausschüsse**
 - 1. einen Finanzausschuss,**
 - 2. einen Rechtsausschuss,**
 - 3. einen Rechnungsprüfungsausschuss,**
 - 4. einen Geschäftsordnungsausschuss,**
 - 5. einen Nominierungsausschuss.**
- (2) Die Landessynode kann weitere beratende Ausschüsse bilden.**
- (3) Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.**

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 82: Ausschüsse

- (1) Die Landessynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen aus ihrer Mitte als ständige Ausschüsse
 1. einen Finanzausschuss;
 2. einen Rechtsausschuss;
 3. einen Rechnungsprüfungsausschuss;
 4. einen Gemeindeausschuss;
 5. einen Geschäftsordnungsausschuss;
 6. einen Nominierungsausschuss.
- (2) Die Landessynode kann für einzelne Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

(1. Tagung der Verfassungegebenden Synode, Drucksache 5, Seite 43)

Als Artikel 85 war die endgültige Fassung Bestandteil des Verfassungsentwurfs für die 2. Tagung der Verfassungegebenden Synode (Drucksache 3/II, Seite 45).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Die Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung enthalten keine Ausführungen zum damaligen Artikel 82.

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Ausgangspunkt war der Grundsatz, dass die Synode Ausschüsse bildet.

Die UG Verfassung überlegte in diesem Zusammenhang im November 2008, ob ein Theologischer Ausschuss wie in der ELLM und der PEK oder ein Theologischer Beirat wie in der NEK gebildet werden sollte. Laut Protokollnotiz vom 2. September 2008 (Beschlüsse der Landessynode) sollte bei der Ausarbeitung der Verfassung angemessen auf die Stellung des Theologischen Beirats als ein eigenes Verfassungsorgan eingegangen werden, was vom Theologischen Beirat der NEK, aber auch vom Kirchenkreisvorstand Alt-Hamburg ausdrücklich begrüßt wurde.

Die UG Verfassung beriet am 7. Januar 2009 über die Ausschüsse der Synode und stellte sich die Frage, ob auch sachverständige Nicht-Synodale einem Ausschuss angehören sollten. Die Ergebnisse flossen in die Grundsätze zum Fusionsvertrag ein, wobei die Fassung der Steuerungsgruppe für den endgültigen Vertragstext noch einmal gekürzt wurde.

In dem Verfassungsentwurf vom 31. Mai 2010 war als Nummer 4 in Absatz 1 vor dem Nominierungsausschuss noch ein Diakonieausschuss vorgesehen. Absatz 2 lautete: „Die Synode kann für einzelne Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden.“

Die AG Verfassung strich nach Abstimmung den Diakonieausschuss mit der Begründung, dass es eine Kammer für Dienste und Werke gebe. Zusätzlich wurden eine Gemeindeausschuss sowie ein Geschäftsordnungsausschuss vorgesehen (Sitzung vom 4. und 5. Juni 2010).

Die Kirchenleitung der NEK sah in der Aufnahme eines Gemeindeausschusses einen Systembruch, da dann auch die Ausschüsse aus anderen Bereichen kirchlicher Arbeit an dieser Stelle aufgenommen werden müssten. Der Antrag der Kirchenleitung der ELLM in der nächsten Sitzung der Gemeinsamen Kirchenleitung im September 2010, die Aufzählung der Ausschüsse komplett zu streichen, konnte nicht überzeugen und wurde zurückgezogen. Der Antrag der Kirchenleitung der NEK auf Streichung des Gemeindeausschusses wurde abgelehnt.

Im Rahmen der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode wiederholte die NEK in ihrer Stellungnahme diesen Antrag und ergänzte, dass Absatz 2 umformuliert werden sollte: „Die Landessynode bildet einen Richterwahlausschuss. Sie kann weitere Ausschüsse bilden und ihnen, wenn sie aus der Mitte der Synode gebildet sind, Entscheidungen übertragen.“

Das NKA regte an, die Aufzählung der Ausschüsse alphabetisch zu ordnen und zu prüfen, ob alle Ausschüsse aus der Mitte der Synode gebildet werden sollen. In Absatz 2 sollten die Worte „für einzelne Angelegenheiten“ gestrichen werden, da für weitere Ausschüsse keine thematischen Beschränkungen maßgeblich sein sollten.

Der Rechtsausschuss wirkte darauf hin, den Gemeindeausschuss zu streichen – wohl wissend, dass dieser für die ELLM wichtig ist – und stattdessen einen Richterwahlausschuss aufzunehmen. Der Kirchenkreis Altholstein äußerte Bedenken, warum es sich beim Gemeindeausschuss um einen Pflichtausschuss handeln solle.

Der Hauptbereich 7 befürwortete den Gedanken, einen ständigen synodalen Ausschuss „für die Gestaltung des kirchlichen Lebens“, der die gesamtkirchlichen und -gesellschaftlichen Themen in die Synode einbringt. Dies wurde von der Kammer für Dienste und Werke sowie vom Hauptbereich 5 unterstützt.

Der Rechtsausschuss beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 24. bis zum 26. Juni 2011 noch einmal mit dem damaligen Artikel 82. Die Kritik am fehlenden Richterwahlausschuss wurde wiederholt und die fehlende Regelung der Dauer der Ausschüsse bemängelt. Diesbezüglich herrschte Einigkeit, dass die Dauer die Legislatur der Synode, von der der Ausschuss eingesetzt wurde, sein solle. Der Richterwahlausschuss sei als Pflichtausschuss der Synode an dieser Stelle – neben den anderen Pflichtausschüssen – zu nennen, jedoch in einem eigenen Absatz, da es kein reiner Synodalausschuss, sondern ein gemischter Ausschuss sei. Es wurde ausführlich darüber debattiert, ob nur ständige Ausschüsse oder auch ad-hoc-Ausschüsse genannt werden sollten und auch nicht-synodale Fachleute zu beteiligen seien. Schließlich empfahl der Rechtsausschuss, Artikel 82 Absatz 1 und 2 wie folgt zu formulieren:

- (1) Die Landessynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen aus ihrer Mitte als ständige Ausschüsse
 1. einen Finanzausschuss,
 2. einen Rechnungsprüfungsausschuss,
 3. einen Rechtsausschuss,
 4. einen Nominierungsausschuss.
- (2) Die Landessynode kann für einzelne Angelegenheiten weitere beratende Ausschüsse bilden.

Die Steuerungsgruppe setzte in ihrer Sitzung vom 21. Juli 2011 die Vorschläge der NEK teilweise um und strich Absatz 1 Nummer 4 sowie die Worte „für einzelne Angelegenheiten“ in Absatz 2. Das Wort „beratende“ wurde zwischen „weitere“ und „Ausschüsse“ eingefügt.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 75 der Verfassung NEK lautete:

- (1) 1 Die Synode wählt den Hauptausschuss aus ihrer Mitte, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Wahlausschuss der Richterinnen und Richter. 2 Diese Ausschüsse bleiben bis zur Neuwahl durch die Synode im Amt.
- (2) 1 Die Synode kann weitere Ausschüsse bilden. 2 Sie kann zur Prüfung einzelner Angelegenheiten einen Ausschuss einsetzen oder ein Mitglied der Synode beauftragen, mit dem Recht der Akteneinsicht, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

§ 8 Leitungsgesetz der **ELLM** regelte zu den Ausschüssen der Landessynode Folgendes:

- 1 Die Landessynode bildet aus ihren Mitgliedern Ausschüsse. 2 Bei besonderer Auftragserteilung durch die Landessynode können die Ausschüsse auch zwischen den Tagungen arbeiten. 3 Die Ausschüsse können Sachverständige an ihren Beratungen beteiligen. 4 Sie halten Verbindung mit den für ihr Aufgabengebiet zuständigen Mitgliedern des Kollegiums und Mitarbeitern im Oberkirchenrat.

Die Kirchenordnung der **PEK** hatte in Artikel 131 ausführlichere Regelungen zu den Ausschüssen der Landessynode, benannte aber keinen festen Ausschuss:

- (1) 1 Die Landessynode kann für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten ständige Ausschüsse bilden. 2 Die Bildung dieser Ausschüsse erfolgt für einen begrenzten Zeitraum, in der Regel für die Dauer der Amtszeit der Landessynode.
- (2) 1 Die ständigen Ausschüsse stehen in ihrem Sachgebiet der Landessynode sowie der Kirchenleitung und dem Konsistorium für die Erledigung von Aufträgen zur Verfügung. 2 Die Erteilung der Aufträge der Kirchenleitung und des Konsistoriums erfolgt unter Mitteilung an das Präsidium der Landessynode. 3 Die Ausschüsse sind an die ihnen erteilten Arbeitsaufträge gebunden.
- (3) 1 Die ständigen Ausschüsse sind der Landessynode verantwortlich. 2 Zwischen deren Tagungen halten sie Verbindung zur Kirchenleitung und zum Präsidium der Landessynode und unterrichten diese über ihre Arbeit.
- (4) 1 Die ständigen Ausschüsse übergeben ihre Arbeitsergebnisse dem kirchenleitenden Organ, von dem sie den entsprechenden Auftrag erhalten haben. 2 Bei Vorlagen an die Landessynode ist zuvor ein Einvernehmen mit der Kirchenleitung anzustreben.
- (5) 1 Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Landessynode gewählt. 2 Erforderlichenfalls kann die Kirchenleitung für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung der Landessynode weitere Mitglieder in die Ausschüsse berufen. 3 Vertreterinnen und Vertreter des Präsidiums, der Kirchenleitung und des Konsistoriums können beratend an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen.
- (6) Die ständigen Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Abstimmung der Arbeit der ständigen Ausschüsse untereinander erfolgt, soweit dies im Interesse der Arbeit der Landessynode erforderlich ist, durch das Präsidium.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

IV.2.3.2 Die Synode bildet zur Vorbereitung ihrer Beratungen und Entscheidungen ständige Ausschüsse, insbesondere einen Finanzausschuss und einen Rechtsausschuss. Sie kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung weitere ständige Ausschüsse bilden. Mitglieder von ständigen Ausschüssen können nur Mitglieder der Synode sein, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

IV.2.3.3 Für einzelne Angelegenheiten kann die Synode besondere Ausschüsse einsetzen und in diese Ausschüsse nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung auch Mitglieder wählen, die der Synode nicht angehören.

III. Ergänzende Vorschriften

1. Normen mit Verfassungsrang

Artikel 85 regelt die Aufgaben und Befugnisse des synodalen Finanzausschusses.

Der Richterwahlausschusses nach Artikel 128 Absatz 5 Satz 2 ist kein Ausschuss der Landessynode nach Artikel 84.

2. Einfache Kirchengesetze

Die Bildung des Richterwahlausschusses nach Artikel 128 Absatz 5 Satz 2 ist im Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richter der Kirchengerichte (Richter-

wahlausschussgesetz – RiWahlAusG) vom 20. Juni 2014 (KABl. S. 354) geregelt. Ihm gehören u.a. fünf Mitglieder der Landessynode an, welche durch die Landessynode zu Beginn ihrer Amtszeit gewählt werden.

3. Untergesetzliche Normen

Gemäß Absatz 3 finden sich die weiteren Regelungen in der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, hier die Geschäftsordnung vom 4. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 63, 127). Die Regelungen über die Ausschüsse sind in Abschnitt 5, §§ 30 ff. der Geschäftsordnung enthalten.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Der Kirchengemeinderat kann nach Artikel 33 Orts- und Fachausschüsse bilden, dem auch Personen angehören können, die Mitglied des Kirchengemeinderates sind. Nähere Regelungen trifft die Kirchengemeindeordnung.

Artikel 52 regelt die Ausschüsse der Kirchenkreissynode, zwingend ist ein Finanzausschuss zu bilden.

Die Ausschüsse des Kirchenkreisrates finden sich in Artikel 64, die der Kirchenleitung wiederum in Artikel 95.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Artikel 77 der Grundordnung der **EKBO** regelt die „Ständigen Ausschüsse“:

(1) 1 Die Landessynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben den Ältestenrat, der aus dem Präsidium und bis zu weiteren sechs Mitgliedern der Landessynode besteht, und weitere ständige Ausschüsse, deren Vorsitzende sie bestimmt. 2 Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. 3 Der Ältestenrat oder einzelne seiner Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode abgewählt werden.

(2) 1 Der Ältestenrat bereitet im Benehmen mit der Kirchenleitung die Tagungen der Landessynode vor; er prüft vorläufig die Legitimation der Mitglieder. 2 Er bereitet die der Landessynode vorbehaltenen Wahlen vor, falls das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. 3 Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode.

In der Kirchenverfassung der **EKM** wird hinsichtlich der Ausschüsse der Landessynode auf deren Geschäftsordnung verwiesen. Artikel 60 Absatz 4 Satz 2 regelt: „In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen.“

In der Kirchenverfassung der **Landeskirche Hannovers** heißt es in Artikel 45 Absatz 4: „Die Landessynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse.“